

Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Brasilien Informationen für schweizerische Staatsangehörige

Zusammenfassung der wichtigsten Auswirkungen für Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz oder Versicherungszeiten in Brasilien

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Brasilien tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Es erfasst die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Das vorliegende Informationsblatt vermittelt nur eine erste Übersicht über die Auswirkungen des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und Brasilien. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Brasilianische Leistungen

Anspruch auf eine Rente Brasiliens besteht nach brasilianischem Recht, wenn eine Mindestversicherungszeit in Brasilien vorliegt (in den meisten Fällen 15 Jahre). Schweizerische Staatsangehörige, die die Mindestversicherungszeit nicht erfüllen und über schweizerische Versicherungszeiten verfügen, können die schweizerischen Zeiten geltend machen. Für die Begründung des Anspruchs auf eine brasilianische Rente werden die schweizerischen Zeiten von Brasilien angerechnet. Die Höhe der Rente wird jedoch ausschliesslich gestützt auf die brasilianischen Beitragszeiten berechnet. Die brasilianischen Renten werden an schweizerische Staatsangehörige ausbezahlt, die ausserhalb Brasiliens wohnen.

Schweizerische Leistungen

Das Abkommen hat für Schweizerinnen und Schweizer keine Auswirkungen auf den Anspruch auf schweizerische Leistungen. In Brasilien wohnhafte schweizerische Staatsangehörige reichen ihren Antrag auf eine schweizerische Rente bei der brasilianischen Verbindungsstelle ein (siehe Anschrift unten), die den Antrag an die Schweiz weiterleitet.

Zahlung der Beiträge

Das Abkommen enthält Regeln, um festzulegen, in welchem Staat eine Person sozialversichert ist. Es soll vermieden werden, dass eine Person doppelt versichert ist und für die gleiche Tätigkeit sowohl in Brasilien als auch in der Schweiz Beiträge entrichtet. Ausserdem sollen Versicherungslücken ausgeschlossen werden.

Diese Regeln sind vor allem im Interesse von Personen, die von ihrem Arbeitgeber von der Schweiz zur vorübergehenden Beschäftigung nach Brasilien entsandt werden. Sie können in der Schweiz versichert bleiben und sind von der Beitragspflicht in Brasilien befreit.

Die **Freiwillige Versicherung** ist vom Abkommen nicht betroffen. Für Schweizer Staatsangehörige, die in Brasilien wohnen, besteht diese Möglichkeit unter den Voraussetzungen der schweizerischen Gesetzgebung weiterhin.

Kontaktadressen

Brasilianischer Versicherungsträger

Agência da Previdência Social – Atendimento Acordos Internacionais Recife

End.: Avenida Mário Melo, nº 343 - Térreo. Santo Amaro, Recife (PE) - CEP 50.040-010

Tel.: (81) 3412-5683 / (81) 3221-2774 E-Mail: apsai15001120@inss.gov.br

Schweizerische Einrichtungen

Alters- und Hinterlassenenleistungen (Witwen, Witwer, Waisen):

Antragsformulare Altersrente (AHV-Rente)

https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/demander-une-rente-devieillesse/nationalite-suisse-ue-aele.html

Meldung/Anmeldung Hinterlassenenrenten

https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/demander-une-rente-desurvivant/nationalite-suisse-ue-aele-.html

Schweizerische Ausgleichskasse SAK

Av. Edmond-Vaucher 18 Postfach 3100 1211 Genf 2 Schweiz

Tel.: +41 58 461 91 11 Fax: +41 58 461 97 05

Internet: https://www.zas.admin.ch/zas/de/home.html

Leistungen der Invalidenversicherung:

Antragsformulare

https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/demander-une-rente-d-invalidite/nationalite-suisse-ue-aele.html

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA Av. Edmond-Vaucher 18 Postfach 3100 1211 Genf 2 Schweiz

Tel.: +41 58 461 91 11 Fax: +41 58 461 99 50

Internet: https://www.zas.admin.ch/zas/de/home.html

Link auf Website

https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int.html

September 2019